

19 E 532/05
8 K 7292/04 Düsseldorf

Eingegangen
27. SEP. 2005
Beschluss
Günter
Rechtsanwalt

EINGEGANGEN
22. SEP. 2005
MAIBAUM
Rechtsanwalt
VPA

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED],
 2. des minderjährigen Kindes [REDACTED],
 3. des minderjährigen Kindes [REDACTED],
- die Kläger zu 2. und 3. vertreten durch den Vater, den Kläger zu 1.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Björn Maibaum, Dürener Straße 270,
50935 Köln, Az.: 36-04/bm,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, Rechts- und Versicherungsamt, Rathaus Rheydt, 41050 Mönchengladbach, Az.: 30/Hi/Ku,

Beklagten,

wegen Anspruchseinbürgerung (§ 10 StAG);
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das
erstinstanzliche Verfahren

hat der 19. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 20. September 2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht **K a m p m a n n**,

den Richter am Oberverwaltungsgericht **G e l b e r g**,

den Richter am Oberverwaltungsgericht **D r. B ü l t e r**

auf die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22. Februar 2005

van Zetten
Auslg 1990
gen Rechtspr
nach der von r
Ergebnis be

beschlossen:

1. Der angefochtene Beschluss wird geändert. Den Klägern wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Maibaum in Köln beigeordnet.
2. Die Kläger haben monatliche Raten in Höhe von 60,-- € an die Landeskasse zu zahlen.
3. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtskostenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.
4. Dem Beklagten ist dieser Beschluss mit Ausnahme des Tenors zu 2. und der Gründe zu I. mitzuteilen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

I.

Die Kläger können die Kosten der Prozessführung vor dem Verwaltungsgericht nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nur in Raten aufbringen (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO). Die Ratenzahlungsanordnung beruht auf §§ 115 Abs.1, 120 Abs. 1 und 2 ZPO. Dabei hat der Senat ein einzusetzendes Einkommen des Klägers zu 1. nach § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO in Höhe von 190 € zugrundegelegt.

II.

Im Zeitpunkt des Ergehens des angefochtenen Beschlusses bot die Klage auch die nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Klageerfolg hing maßgeblich von der Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob auf den nach § 10 Abs. 1 StAG erforderlichen achtjährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalt auch die Zeit vom 3. Juni 1997 bis zum 4. Januar 1999 anzurechnen ist, in der der Kläger zu 1. nach eigener Rechtsansicht eine Aufent-

erlaubnis beanspruchen konnte, obwohl er lediglich im Besitz einer Duldung war. Nach der von den Klägern in der Beschwerdebegründung zutreffend zitierten ständigen Rechtsprechung des BVerwG zur unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AuslG 1990 stehen dem ununterbrochenen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis diejenigen Zeiten gleich, in denen der Ausländer zwar keinen Aufenthaltstitel besessen, aber nach der vom Gericht inzident vorzunehmenden Prüfung einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis gehabt hat. Ob und in welchem Umfang diese Rechtsprechung auch auf den achtjährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalt nach § 10 Abs. 1 StAG anzuwenden ist, ist klärungsbedürftig. Die hinreichende Erfolgsaussicht entfällt nicht deshalb, weil das Verwaltungsgericht diese Frage im rechtskräftig gewordenen Urteil vom 31. März 2005 verneint hat. Denn die Entscheidung darüber, ob der Rechtsstreit hinreichende Erfolgsaussicht hat, hängt nicht von seinem Endergebnis ab.

Die hinreichende Erfolgsaussicht war auch nicht wegen fehlender Unterhaltsfähigkeit zu verneinen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG). Denn der Kläger zu 1. bestreitet den größten Teil des Lebensunterhalts für sich und seine vierköpfige Familie aus eigenem Erwerbseinkommen. Das Wohngeld, das er ergänzend erhält, zählt nicht zu den Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Es findet seine Rechtsgrundlage vielmehr im WoGG. Abgesehen davon steht fehlende Unterhaltsfähigkeit dem Einbürgerungsanspruch nach § 10 Abs. 1 StAG nur entgegen, wenn der Kläger zu 1. sie zu vertreten hat (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StAG). Ob das der Fall war, hat das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss ausdrücklich offen gelassen. Auch im Urteil vom 31. März 2005 hat es nicht auf das Fehlen dieser Einbürgerungsvoraussetzung abgestellt. Die Frage hätte weiterer Sachverhaltsaufklärung bedurft.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 166 VwGO, 127 Abs. 4 ZPO.

Gegen diesen Beschluss kann die Staatskasse Beschwerde einlegen (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 ZPO). Für die Beteiligten ist der Beschluss unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kampmann

Gelberg

Dr. Bülter



21 SEP 2005